

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 13. November 2020

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386), in Verbindung mit § 38 Satz 1 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 6. November 2020 (HmbGVBl. S. 569), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird wie folgt geändert:

1. § 4a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum sind mit bis zu zehn Personen zulässig, soweit die anwesenden Personen einer der in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Personengruppen angehören beziehungsweise es sich um Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres handelt; es wird empfohlen, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 8 gilt entsprechend; im Übrigen findet diese Verordnung im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum keine Anwendung.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. bei der Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel mit über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt eine Maskenpflicht nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.“
 - 2.2 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- 2.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.3.1 In Satz 1 wird die Textstelle „Nummern 1 bis 3“ durch die Textstelle „Nummern 1 bis 4“ ersetzt.
 - 2.3.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Polizei kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die infektionsschutzrechtliche Auflagen nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2, die Hygienevorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder die Maskenpflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 trotz Aufforderung nicht einhalten, von der Versammlung ausschließen.“
3. In § 15 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„An Autobahnraststätten und Autohöfen ist abweichend von dem Verbot nach Absatz 1 solchen Einrichtungen, die neben Tankstellendienstleistungen vorrangig der Bewirtung dienen, die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können, gestattet.“
4. In § 20 Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
5. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Hinter Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:

„16a. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 als Teilnehmerin oder Teilnehmer einer Versammlung die Maskenpflicht nicht befolgt.“
 - 5.2 Nummer 19 wird gestrichen.

Hamburg, den 13. November 2020.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration